

¹IM 211: Schulbetrieb ab dem 04.04.2022

1. April 2022

Liebe Mitglieder der Schulgemeinschaft,

Sie haben es sicher schon gehört oder gelesen: Ab 3. April 2022 werden sowohl die Corona-Verordnung der Landesregierung als auch die Corona-Verordnung Schule in wesentlichen Teilen geändert. Das Kultusministerium schreibt: „Aufgrund der nach wie vor angespannten Infektionslage ist es dennoch wichtig, weiterhin umsichtig vorzugehen.“

Für das GBG bedeutet dies:

- **Ab 04.04.2022 entfällt die Maskenpflicht** auf dem gesamten Schulgelände und bei Schulveranstaltungen.
 - Dennoch empfehle ich nach wie vor, eine Maske besonders in Situationen zu tragen, in denen viele Menschen in geschlossenen Räumen dicht beieinander sind.
 - Auch den Abiturient*innen empfehle ich freiwilligen Schutz, insbesondere vor ihren Prüfungen.
- **Die Regeln für Absonderung gelten nach wie vor.**
 - Bitte informieren Sie sich im Fall einer nötigen Absonderung, wie die augenblicklichen Regeln lauten.²
- **Bis zu den Osterferien gilt die Testpflicht für Schüler*innen unverändert fort.**
 - Dies bedeutet, dass sich nicht quarantänebefreite Personen³ zwei Mal pro Woche (i.d.R. montags und donnerstags) unter Aufsicht testen müssen.
 - Quarantänebefreiten wird ein freiwilliger Test angeboten.
 - Beschäftigte, die nicht quarantänebefreit sind, müssen sich wie seither täglich vor Aufnahme des Dienstes unter Aufsicht testen.
- **Die Hygieneregeln gelten nach wie vor (Abstand/Lüften/Handreinigung mit Seife bzw. Desinfektionsmitteln).**
- **Bei einem Infektionsfall in einer Lerngruppe gelten keine Kontaktbeschränkungen mehr.**

Bitte helfen Sie durch umsichtige Wahrnehmung Ihrer Eigenverantwortung mit, trotz weiterhin grassierender Krankheit Normalität zurückzugewinnen. Danke!

Wie üblich bei Fragen und Anmerkungen: habermaier@gbg-rheinfelden.de.

Mit freundlichen Grüßen

gez. **Volker Habermaier, OSTD**
Schulleiter

¹ Schreiben von MD Daniel Hager-Mann an die Schulen des Landes, 31.03.2022.

² <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/uebersicht-corona-verordnungen/coronavo-absonderung/>; 01..04.2022.

³ Zur Frage, wer eine „quarantänebefreite Person“ sei, gibt die faq-Seite des Landes Auskunft: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/fragen-und-antworten-rund-um-corona/faq-quarantaene/>; 01.04.2022.